

DIE MANDANTEN-INFORMATION AUGUST 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August 2015

Fälligkeit

Montag, 10.08.2015	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer
Montag, 17.08.2015	Gewerbsteuer Grundsteuer

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitszimmer im Eigenheim: Anteilige Kosten der Badsanierung als Betriebsausgaben abziehen
2. Neuerung ab 2016: Lohnsteuerfreibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden
3. Einheitswert des Grundstücks: Lärm von Windkraftanlagen kann zu Wertminderung führen
4. Umsatzsteuervorauszahlungen: Wann Zahlungen kurz nach dem Jahreswechsel zu verbuchen sind

1. Arbeitszimmer im Eigenheim: Anteilige Kosten der Badsanierung als Betriebsausgaben abziehen

Die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers können insbesondere Außendienstmitarbeiter ohne betrieblichen Arbeitsplatz und Lehrer steuerlich geltend machen. Angestellte und Unternehmer werden hierbei übrigens gleichbehandelt. Bei einem häuslichen Arbeitszimmer im Eigenheim führen außerdem auch die Abschreibungen zu steuerlich relevanten Kosten.

Genau in diesem Bereich musste kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) eine Entscheidung fällen. Ein Unternehmer machte für das **Arbeitszimmer in seinem Einfamilienhaus** nicht nur die Abschreibungskosten geltend, er wollte auch die **Erhaltungsaufwendungen** von etwa 40.000 €, die bei einer **umfassenden Sanierung des Badezimmers** angefallen waren, anteilig als Betriebsausgaben von seinen Einkünften abziehen. Da es sich bei dem Bad unstreitig nicht um das Arbeitszimmer handelte, versagte ihm das Finanzamt den Kostenabzug.

Doch das FG war anderer Meinung: Die fraglichen Aufwendungen betrafen nicht nur den steuerrechtlich unbeachtlichen privaten Bereich, sondern die gesamte Substanz des Wohnhauses. Da sich dessen Wert durch die Maßnahme erhöht hatte, musste dementsprechend auch eine **anteilige Anrechnung der Sanierungskosten als Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer** zulässig sein.

Das FG untermauerte seine Auffassung mit drei Beispielen:

1. Im Fall einer Betriebsaufgabe würde das Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen entnommen und dem Privatbereich zugeführt. Die Ermittlung des Entnahmewerts würde anteilig nach dem Gebäudewert vorgenommen, der durch die Badmodernisierung dauerhaft erhöht wäre.
 2. Hätte ein Vermieter die Sanierung durchgeführt, könnte er aufgrund dessen die Miete – und natürlich auch die anteilige Miete für das Arbeitszimmer – erhöhen. Die höheren Kosten für das Arbeitszimmer könnte der Unternehmer als Mieter geltend machen.
 3. Hätte der Unternehmer die Maßnahme innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt, würde der Wert des Hauses möglicherweise automatisch nachträglich erhöht werden - und damit auch die anteilige Abschreibung.
- Alle drei Szenarien machen deutlich, dass eine Nichtberücksichtigung der Aufwendungen, wie sie das Finanzamt durchsetzen wollte – zu einer Ungleichbehandlung im Gegensatz zur sonstigen steuerlichen Behandlung führen würde – und das ist unzulässig. Die Kosten der Badsanierung mussten also anteilig als Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer anerkannt werden.

Hinweis: Wenn Sie Teile Ihres Eigenheims auch beruflich – etwa als Arbeitszimmer, Behandlungsraum oder Werkstatt – nutzen, sollten Sie von substanzverändernden Baumaßnahmen unbedingt auch uns berichten.

2. Neuerung ab 2016: Lohnsteuerfreibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden

Trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als Freibeträge in seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen lassen.

Hinweis: Der Vorteil dieses sogenannten Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ist, dass sich die Kosten dann bereits unterjährig beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken. Die Steuerabzugsbeträge fallen mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird somit vorgezogen und tritt nicht erst bei der späteren Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, haushaltsnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Bislang waren die Freibeträge nur für ein Kalenderjahr gültig, so dass der Arbeitnehmer deren Eintragung alljährlich neu beantragen musste. Nun ist aber eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat geregelt, dass Arbeitnehmer **erstmalig für das Kalenderjahr 2016 eine bis zu zweijährige Gültigkeit ihrer Freibeträge festlegen können**. Das **Ermäßigungsverfahren für 2016 startet ab dem 01.10.2015**.

Hinweis: Die zweijährige Gültigkeit der Freibeträge wurde vom Gesetzgeber bereits 2013 mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in das Einkommensteuergesetz aufgenommen – allerdings wurde zugleich geregelt, dass das BMF den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung durch ein Startschreiben bestimmt. Dies ist jetzt geschehen.

3. Einheitswert des Grundstücks: Lärm von Windkraftanlagen kann zu Wertminderung führen

Die Höhe der Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Dieser Wert ist auch im Bereich der Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbebeitrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass Grundstückseigentümer gegenüber den Finanzämtern in letzter Zeit vermehrt **Wertabschläge aufgrund von Lärm und Schattenwurf durch benachbarte Windkraftanlagen** geltend machen. Bei der Bearbeitung dieser Anträge sollen die Ämter folgende Grundsätze beachten:

- Eine Wertminderung für bebaute Grundstücke im sogenannten Ertragswertverfahren setzt u.a. voraus, dass eine **ungewöhnlich starke Beeinträchtigung des Grundstücks** i.S.d. Bewertungsgesetzes vorliegt. Ob dies der Fall ist, müssen die Ämter nach objektiven Gesichtspunkten entscheiden; persönliche Empfindungen des betroffenen Eigentümers dürfen dabei keine Rolle spielen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Immissionen von Windkraftanlagen zwar grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen, allerdings dürfen keine pauschalen Abschläge (z.B. gestaffelt nach Entfernung zur Windkraftanlage) vorgenommen werden. Stattdessen müssen die Finanzämter immer eine **einzelfallabhängige Entscheidung** treffen.
- Nach der Verfügung sollen die Finanzämter grundsätzlich davon ausgehen, dass die immissionsrechtlichen Vorschriften bei der baurechtlichen Genehmigung der Windkraftanlage beachtet wurden und somit sichergestellt ist, dass es zu keiner ungewöhnlich starken Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke kommt. Führt der **Grundstückseigentümer** gleichwohl eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung an, so trägt er dafür die **objektive Beweislast**. Er muss durch ein Gutachten nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Wertminderung gegeben sind.
- Ein **Wertabschlag wegen Lärmbeeinträchtigung** kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die folgenden Grenzwerte um mehr als 10 dB (A) überschritten wurden:

Grenzwerte	Am Tag	Bei Nacht (22 bis 6 Uhr)
Gebiete, die vorwiegend Wohnzwecken dienen	55 dB (A)	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
Außenbereiche	60 dB (A)	45 dB (A)

- Aufgrund der hohen Anforderungen im Genehmigungsverfahren der Anlagen stellen **Schattenwürfe regelmäßig keine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung** des Grundstücks dar. So reicht nach einem Urteil des FG Niedersachsen ein Schattenwurf von jeweils zwei Stunden täglich über zwei Wochen im Jahr nicht für einen Wertabschlag aus.

Hinweis: Grundstückseigentümer können aus den Weisungsgrundsätzen erkennen, dass sich Wertminderungen schwer vor den Finanzämtern durchsetzen lassen. Wer allerdings die Einschaltung eines Gutachters nicht scheut und dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Grundstücks aufdeckt, kann den Einheitswert mindern.

4. Umsatzsteuervorauszahlungen: Wann Zahlungen kurz nach dem Jahreswechsel zu verbuchen sind

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie beispielsweise Umsatzsteuervorauszahlungen steuerlich im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Betriebsausgaben abziehen, selbst wenn die Ausgaben kurze Zeit vorher oder nachher abfließen (sog. Abflussfiktion).

Hinweis: Als „kurze Zeit“ definiert die Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit vom 22.12. bis zum 10.01.).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) macht in einer aktuellen Kurzinfo auf folgende **Besonderheiten bei der zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuervorauszahlungen** aufmerksam: Abweichend geleistete Vorauszahlungen dürfen nur dann im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie **innerhalb des Zehntageszeitraums fällig und geleistet** worden sind; beide Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen. Erfolgt nur die Zahlung innerhalb der „kurzen Zeit“ nach dem Ende des Kalenderjahres, liegt der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb dieses Zeitraums, kann kein Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit mehr erfolgen (Abzug somit im Zahlungsjahr).

Die OFD nennt hierfür folgende Beispiele:

- Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember 2012, die am 07.01.2013 gezahlt werden, jedoch erst am 10.02.2013 fällig sind (Zuordnung in 2013)
- Umsatzsteuervorauszahlungen für das dritte Quartal 2012, die am 07.01.2013 gezahlt werden, jedoch bereits am 10.11.2012 fällig waren (Zuordnung in 2013)

Weiter weist die OFD auf folgende Besonderheit hin: Unternehmer müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgeben; die Zahlung wird ebenfalls am zehnten Tag fällig. Allerdings gilt zu beachten, dass sich die Zahlungsfrist bis zum folgenden Werktag verlängert, wenn das **Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag** fällt. Aufgrund dieser „SaSoFei“-Regelung kann sich die Fälligkeit einer an sich am 10.01. zu leistenden Vorauszahlung somit nach hinten verschieben. Zahlungen in dieser Fallkonstellation **fallen trotz der Fälligkeitsverlängerung aus dem „Zehntageszeitraum“ heraus** - für sie gilt nicht mehr die Abflussfiktion (Abzug somit im Zahlungsjahr). Die OFD verweist diesbezüglich auf ein gleichlautendes aktuelles BFH-Urteil und weist ihre Finanzämter an, ruhende Einsprüche zu diesem Verfahren entsprechend zu erledigen.

Hinweis: Einspruchsführer müssen also damit rechnen, dass Einsprüche, mit denen sie nach dem 10.01. erfolgte Zahlungen noch im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehen wollen, von den Finanzämtern als unbegründet zurückgewiesen werden.